

# Synopse Verwaltungsgebührensatzung

## Übersicht über die vorgeschlagenen Änderungen

Gebührenverzeichnis (Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung), aktuelle Fassung		Neue Fassung	
Öffentliche Leistung	Gebühr Euro	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
2 Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	2,50 bis 2.500,00	2 Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	2,50 bis <b>10.000,00</b>
<b>5 Beglaubigungen</b>		<b>5 Beglaubigungen</b>	
		<b>Anmerkung</b> betrifft Buchstabe a) Unterschriftsbeglaubigung	
b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 2,50	b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je <b>bedruckte</b> Seite	<b>3,00</b>
<b>7 Bestattungsrecht</b> a) Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)	15,00 – 30,00	<b>7 Bestattungsrecht</b> a) Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG BW)	<b>38,00 - 76,00</b>
<b>8 Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an Verlierer, Eigentümer oder Finder  a) bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert  b) bei Sachen über 500,00 Euro Wert	Ab 25,00 Euro, 2 % des Werts, mindestens jedoch 2,50  2 % von 500 Euro und 3 % des Mehrwertes	<b>8 Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Verwaltung, Aushändigung an Verlierer, Eigentümer oder Finder  a) bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert  b) bei Sachen über 500,00 Euro Wert	<b>2 % des Wertes, mindestens jedoch 8,00</b>  <b>2 % von 500 Euro und 3 % des Mehrwertes</b>
<b>c)</b> neuer Gebührentatbestand	neue Gebühr	<b>c) je Schlüssel, je Schlüsselbund</b>	<b>8,00</b>
<b>c)</b> bei Tieren (neue Nummerierung)	3 % des Wertes, mindestens jedoch Unterbringungskosten	<b>d)</b> bei Tieren	3 % des Wertes, mindestens jedoch Unterbringungskosten

<b>11 Melderecht</b> a) Auskünfte aus dem Melderegister, je angefragte Person		a) Auskünfte aus dem Melderegister, je angefragte Person	
1. Einfache Auskunft, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung bearbeitet werden kann	10,00	1. Einfache Auskunft, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung bearbeitet werden kann	<b>15,00</b>
2. Erweiterte Auskunft, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung bearbeitet werden kann	11,00	2. Erweiterte Auskunft, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung bearbeitet werden kann	<b>20,00</b>
3. Einfache/Erweiterte Auskunft, wenn besondere Ermittlungen notwendig sind	19,00	3. Einfache/Erweiterte Auskunft, wenn besondere Ermittlungen notwendig sind	<b>33,00</b>
<b>b) Ausstellung</b>			
1. einer einfachen/erweiterten Meldebescheinigung je Bescheinigung	5,00	1. einer einfachen Meldebescheinigung <b>oder einer sonstigen Bescheinigung der Meldebehörde, je Bescheinigung</b>	<b>10,00</b>
2. einer internationalen Meldebescheinigung, je Bescheinigung	5,00/7,00	<b>2. einer erweiterten oder internationalen Meldebescheinigung, je Bescheinigung</b>	<b>15,00</b>
3. entfällt, neue Zuordnung: Nr. 11. b.1			
<b>c) Sonstiges</b>			
1. Sonstige Inanspruchnahme/Leistungen der Meldebehörde	je angefangene Viertelstunde 17,00	1. Sonstige Inanspruchnahme/Leistungen der Meldebehörde	je angefangene Viertelstunde <b>19,50</b>
Wird neu eingeführt	-	2. Bearbeitung von Anträgen auf Gruppenauskunft, § 46 und § 50 Bundesmeldegesetz	je angefangene Viertelstunde <b>21,50</b>
<b>13 Schreibgebühren</b> d) Wird neu eingeführt.	-	<b>13 Schreibgebühren</b> d) Abgabe und/oder Bereitstellung von elektronischen Dokumenten (einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen)	<b>je angefangene Viertelstunde: 15 Euro</b>
<b>14 Statistische Auswertungen</b> Je angefangene benötigte Stunde	17,50 je angefangene ¼ Stunde	14 Statistische Auswertungen (Hinweis: Redundante Formulierung wird gestrichen, keine Gebührenanpassung)	je angefangene Viertelstunde 17,50

<b>16 Standesamt</b> a) Eheschließung: zusätzliche Gebühren nach § 5 Abs. 3 PStG- DVO		<b>16 Standesamt</b> a) Eheschließung: zusätzliche Gebühren nach § 5 Abs. 3 PStG-DVO	
Beitritt zur Anmeldung der Eheschließung	20,00	<b>entfällt</b>	
Kurzfristige Absage eines Termins zur Eheschließung innerhalb von zwei Wochen vor dem Termin, unabhängig, ob ein anderer Termin vereinbart wird	20,00	Kurzfristige Absage bzw. Verschiebung eines Eheschließungstermins ( <b>innerhalb von 4 Wochen vor dem Termin</b> )	<b>25,00</b>
Reservierung von Eheschließungsterminen (an Samstagen)		<b>Reservierung von Terminen über Online-Traukalender</b>	<b>45,00</b> (betrifft neu alle Eheschließungstermine, d.h. von Montag bis Samstag)
Eheschließung an Wunschorten <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Schloss Hohentübingen</li> <li>• im Schloss Bebenhausen</li> </ul>	390,00  620,00	Organisation von Eheschließungen <b>an besonderen Trauungsorten/außerhalb städtischer Gebäude</b>	<b>70,00</b>  (bisher war beim Schloss Hohentübingen und Schloss Bebenhausen auch die Raummiete enthalten <b>und</b> die Gebühr des Standesamts, jetzt ist es nur die Gebühr des Standesamts)
Wochenliste Veröffentlichung Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle (Schwäbisches Tagblatt)	7,50	<b>entfällt</b>	
b) Kirchengaststätten			
Kirchengaststätte Einzelperson (berufstätig)	35,00	Kirchengaststätte Einzelperson (berufstätig)	<b>45,00</b>
Kirchengaststätte Einzelperson (nicht berufstätig)	20,00	Kirchengaststätte Einzelperson (nicht berufstätig)	<b>28,00</b>
Nachträgliche Bescheinigung des Kirchengaststätten	12,00	Nachträgliche Ausstellung Bescheinigung Kirchengaststätte	12,50
<b>Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungsbehörde (Anlage 2 zur Verwaltungsgebührensatzung), aktuelle Fassung</b>		<b>Neue Fassung</b>	
Öffentliche Leistung	Gebühr Euro	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
<b>1.2 Gaststättenrecht</b>			

1.2.1 Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)	140 bis 5.000	<b>1.2.1 Fristverkürzung (§ 2 Abs. 3 LGastG)</b>	<b>70 - 2.500</b>
1.2.2 Befristete Erlaubnis (§3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu einem Jahr	66 bis 2.500	<b>1.2.2 Vorläufige Untersagung (§ 2 Abs.s 4 LGastG)</b>	<b>70 - 2.500</b>
1.2.3 Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 S. 2 GastG)	73 bis 300	<b>1.2.3 Datenübermittlung (§ 4 Abs. 2 LGastG i. V. m. § 2 Abs. 2 LGastG, § 4 Abs. 3 LGastG i. V. m. § 5 Abs. 6 LGastG)</b>	<b>10 - 300</b>
1.2.4 Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	50 bis 600	<b>1.2.4 Anordnungen (§ 6 LGastG)</b>	<b>140 - 5.000</b>
1.2.5 Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	50 bis 200	Entfällt	
1.2.6 Gestattungen (§ 12 GastG)	33 bis 900	Entfällt	
1.2.7 Zulassung von Ausnahmen v. d. Verbot d. Anmietung v. Räumen bei Straßenwirtschaft (§ 6 Abs. 2 S. 2 GastVO)	50 bis 200	<b>1.2.5 Zulassung von Ausnahmen v. d. Verbot d. Anmietung v. Räumen bei Straßenwirtschaft (§ 5 Abs. 3 LGastG)</b>	50 bis 200
1.2.8 Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastG)		<b>1.2.6 Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 8 Abs. 4 LGastG)</b>	
1.2.8.1 a) Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	20 bis 60	<b>1.2.6.1 a) Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage</b>	20 bis 60
1.2.8.2 b) Regelmäßige Sperrzeitverkürzung 36 bis 500	36 bis 500	<b>1.2.6.2 b) Regelmäßige Sperrzeitverkürzung</b>	36 bis 500
1.2.9 – 1.2.11		Entfällt	
<b>1.3 Gewerberecht</b>			
1.3.1 Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)	147,00 – 1.500,00	1.3.1 Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)	<b>225,00 – 4.500,00</b>
<b>Spiele</b>			
1.3.2 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit § 33 c Abs. 1 GewO	110,00 – 1.500,00	1.3.2 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit § 33 c Abs. 1 GewO	<b>110,00 – 10.000,00</b>

1.3.3 Geeignetheitsbestätigung § 33 c Abs. 3 GewO	55,00	1.3.3 Geeignetheitsbestätigung § 33 c Abs. 3 GewO	<b>75,00</b>
1.3.7 Erlaubnis zum Betrieb d. Bewachungsgewerbes § 34 a Abs. 1 und 2 GewO	118,00 – 1.000,00	1.3.7 Erlaubnis zum Betrieb d. Bewachungsgewerbes § 34 a Abs. 1 und 2 GewO	<b>140,00 – 5.000,00</b>
<b>Messen, Ausstellungen, Märkte und Volksfeste</b>			
<b>1.3.22 Erteilung einer Empfangsbescheinigung § 15 Abs. 1 GewO</b>		<b>1.3.22 Erteilung einer Empfangsbescheinigung § 15 Abs. 1 GewO</b>	
1.3.22 a) Anmeldung	23,00	1.3.22 a) Anmeldung	<b>30,00</b>
1.3.22 b) Ummeldung	16,50	1.3.22 b) Ummeldung	<b>25,00</b>
1.3.22 c) Abmeldung	16,50	1.3.22 c) Abmeldung	<b>25,00</b>
<b>1.3.23 Erteilung von Auskünften aus dem Gewereregister</b>		<b>1.3.23 Erteilung von Auskünften aus dem Gewereregister</b>	
1.3.23 a) mündlich	6,00	1.3.23 a) mündlich	<b>7,50</b>
1.3.23 b) schriftlich	12,00	1.3.23 b) schriftlich	<b>15,00</b>
<b>1.6 Waffenrecht</b>		<b>1.6 Waffenrecht</b>	
1.6.1 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte grün/gelb	60,00	1.6.1 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte grün/gelb	<b>76,00</b>
1.6.2 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige, Waffen- oder Munitionssammler	120,00 – 240,00	1.6.2 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige, Waffen- oder Munitionssammler	<b>152,00 – 304,00</b>
1.6.3 Änderung des Sammelthemas	120,00	1.6.3 Änderung des Sammelthemas	<b>152,00</b>
1.6.4 Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte	90,00	1.6.4 Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte	<b>114,00</b>
1.6.5 Ersatzausstellung einer Waffenbesitzkarte	Gebühr in Höhe der Gebühr für die jeweilige WBK-Gebühren für die jeweiligen Eintragungen je Waffe	1.6.5 Ersatzausstellung einer Waffenbesitzkarte	Gebühr in Höhe der Gebühr für die jeweiligen WBK-Gebühren und für die jeweiligen Eintragungen je Waffe
1.6.6 Voreintrag in eine vorhandene Waffenbesitzkarte (je Eintrag und Waffe)	40,00	1.6.6 Voreintrag in eine vorhandene Waffenbesitzkarte (je Eintrag und Waffe)	<b>51,00</b>

1.6.7 entfällt		1.6.7 entfällt	
1.6.8 Eintrag einer Munitionsberechtigung (je Eintrag und Waffe)	30,00	1.6.8 Eintrag einer Munitionsberechtigung (je Eintrag und Waffe)	<b>38,00</b>
1.6.9 Eintragung/ Austragung von Waffen in/ aus eine/r/m Waffenbesitzkarte, Waffenschein, Europäischen Feuerwaffenpass (je Eintrag/ Austrag und Waffe)	20,00	1.6.9 Eintragung/ Austragung von Waffen in/ aus eine/r/m Waffenbesitzkarte, Waffenschein, Europäischen Feuerwaffenpass (je Eintrag/ Austrag und Waffe)	<b>25,00</b>
1.6.10 Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins gem. §29 Abs.1 WaffG	45,00	1.6.10 Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins gem. §10 Abs.3 WaffG	<b>76,00</b>
1.6.11 Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	60,00	1.6.11 Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	<b>76,00</b>
1.6.12 Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	20,00	1.6.12 Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	<b>25,00</b>
1.6.13 Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins	60,00	1.6.13 Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins	<b>76,00</b>
1.6.14 Ausstellung eines Waffenscheins	160,00	1.6.14 Ausstellung eines Waffenscheins	<b>202,00</b>
1.6.15 Ausstellung eines Waffenscheins mit Erweiterung auf Arbeitnehmer	240,00	1.6.15 Ausstellung eines Waffenscheins mit Erweiterung auf Arbeitnehmer	<b>304,00</b>
1.6.16 Verlängerung eines Waffenscheins	90,00	1.6.16 Verlängerung eines Waffenscheins	<b>114,00</b>
1.6.17 Erlaubnis zum Verbringen und Mitnehmen von Waffen und Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes	30,00 – 90,00	1.6.17 Erlaubnis zum Verbringen und Mitnehmen von Waffen und Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes	<b>38,00 – 114,00</b>
1.6.18 Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung oder zum gewerbsmäßigen Waffenhandel	120,00 – 1.200,00	1.6.18 Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung oder zum gewerbsmäßigen Waffenhandel	<b>152,00 – 1.520,00</b>

1.6.19 Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Waffenherstellung	120,00 – 600,00	1.6.19 Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Waffenherstellung	<b>152,00 – 760,00</b>
1.6.20 Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung	120,00 – 600,00	1.6.20 Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung	<b>152,00 – 760,00</b>
1.6.21 Regelüberprüfung einer Schießstätte im Einzelfall	60,00 – 240,00	1.6.21 Regelüberprüfung einer Schießstätte im Einzelfall	<b>76,00 – 304,00</b>
1.6.22 Regelüberprüfung einer Schießstätte im Rahmen eines Sammeltermins (je Schießstätte)	60,00 – 120,00	1.6.22 Regelüberprüfung einer Schießstätte im Rahmen eines Sammeltermins (je Schießstätte)	<b>76,00 – 152,00</b>
1.6.23 Ausnahmegenehmigungen nach dem Waffengesetz (z.B. Alterserfordernis, Schießen außerhalb von Schießstätten etc.)	60,00 – 600,00	1.6.23 Ausnahmegenehmigungen nach dem Waffengesetz (z.B. Alterserfordernis, Schießen außerhalb von Schießstätten etc.)	<b>76,00 – 760,00</b>
1.6.24 Sonstige waffenrechtliche Entscheidungen (z.B. Einziehung oder Sicherstellung von Waffen, Anordnung Waffenverbot, Widerruf Waffenbesitzkarte, Ausschreibung von Waffen oder waffenrechtl. Erlaubnis zur Sachfahndung, etc.)	25,00 – 500,00	1.6.24 Sonstige waffenrechtliche Entscheidungen (z.B. Einziehung oder Sicherstellung von Waffen, Anordnung Waffenverbot, Widerruf Waffenbesitzkarte, Ausschreibung von Waffen oder waffenrechtl. Erlaubnis zur Sachfahndung, etc.)	<b>38,00 – 760,00</b>
1.6.25 Aufbewahrungskontrolle gem. §36 Abs. 3 WaffG	30,00 Je angefangene halbe Stunde und Prüfer	1.6.25 Aufbewahrungskontrolle gem. § 36 Abs. 3 WaffG	<b>38,00</b> Je angefangene halbe Stunde und Prüfer
<b>1.7 Sprengstoffrecht</b> 1.7.1 Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör (§5 Abs. 6 SprengG)	30,00 – 480,00	<b>1.7 Sprengstoffrecht</b> 1.7.1 Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör (§ 5 ff SprengG)	<b>38,00 – 608,00</b>
1.7.2 Erteilung einer Erlaubnis nach §7 SprengG (inkl. weiterer Ausfertigungen)	300,00 – 600,00	1.7.2 Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 SprengG (inkl. weiterer Ausfertigungen)	<b>380,00 – 760,00</b>
1.7.3 Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	90,00	1.7.3 Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	<b>114,00</b>
1.7.4 Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs.3 SprengG/ § 34 Abs.2,1. SprengV	45,00	1.7.4 Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs.3 SprengG/ § 34 Abs.2,1. SprengV	<b>57,00</b>
1.7.5 Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	90,00	1.7.5 Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	<b>114,00</b>

1.7.6 Ersatzausstellung einer Erlaubnis nach §§ 7, 20, 27 SprengG	90,00	1.7.6 Ersatzausstellung einer Erlaubnis nach §§ 7, 20, 27 SprengG	<b>114,00</b>
1.7.7 Wesentliche Änderung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach §§7,20,27 SprengG	50,00 – 90,00	1.7.7 Wesentliche Änderung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach §§7, 20, 27 SprengG	<b>63,00 – 114,00</b>
1.7.8 Anordnung von Maßnahmen nach § 32 SprengG (z.B. Sicherstellung)	60,00 – 300,00	1.7.8 Anordnung von Maßnahmen nach § 32 SprengG (z.B. Sicherstellung)	<b>76,00 – 380,00</b>
1.7.9 Ordnungsgemäße Entsorgung von nach § 32 SprengG sichergestellten	60,00 – 300,00 Zzgl. der für Gegenstände/ Stoffen die Entsorgung entstehende Kosten	1.7.9 Ordnungsgemäße Entsorgung von nach § 32 SprengG sichergestellten	<b>76,00 – 380,00</b> Zzgl. der für Gegenstände/ Stoffen die Entsorgung entstehenden Kosten
1.7.10 Rücknahme und Widerruf nach § 34 SprengG	60,00 – 300,00	1.7.10 Rücknahme und Widerruf nach § 34 SprengG	<b>76,00 – 380,00</b>
1.7.11 Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsschein nach § 35 Abs. 2 SprengG	90,00 Zzgl. Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger	1.7.11 Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheins nach § 35 Abs. 2 SprengG	<b>114,00</b> Zzgl. Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger
1.7.12 Einziehung von Gegenständen nach § 43 SprengG	60,00 – 300,00	1.7.12 Einziehung von Gegenständen nach § 43 SprengG	<b>76,00 – 380,00</b>
1.7.13 Entgegennahme und Bearbeiten einer Anzeige nach § 23 Abs. 3 und 7, 1. SprengV	60,00 – 300,00	1.7.13 Entgegennahme und Bearbeiten einer Anzeige nach § 23 Abs. 3 und 7, 1. SprengV	<b>76,00 – 380,00</b>
1.7.14 Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6, 1. SprengV	75,00 – 120,00	1.7.14 Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6, 1. SprengV	<b>76,00 – 152,00</b>
1.7.15 Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 1, 1. SprengV	45,00	1.7.15 Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 1, 1. SprengV	<b>76,00 – 152,00</b>
1.7.16 Anordnung nach § 24. Abs. 2, 1. SprengV im Einzelfall	60,00 – 300,00	1.7.16 Anordnung nach § 24. Abs. 2, 1. SprengV im Einzelfall	<b>76,00 – 380,00</b>
1.7.17 Sonstige sprengstoffrechtliche Amtshandlungen	45,00 – 760,00	1.7.17 Sonstige sprengstoffrechtliche Amtshandlungen	<b>76,00 – 760,00</b>
1.8 ff.	leer	<b>1.8 Kommunalen Ordnungs- und Vollzugsdienst</b>	
		<b>Für die folgenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen des Kommunalen Ordnungs- und Vollzugsdienstes werden Gebühren nach § 4 LGebG erhoben. Kosten, die durch die</b>	

		<p>Inanspruchnahme Dritter entstehen, sind als Auslagen gesondert zu erstatten. Die ausgewiesenen Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern die Leistung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt</p>	
		<p><b>1.8.1</b> Transport und Begleitung von Personen, Transport von Tieren und Sachen, Suchen nach oder Einfangen von Tieren sowie Suchen und Einfangen von Tieren - je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten</p> <p>Anmerkung: Kosten, die durch die notwendige Inanspruchnahme Dritter entstehen, sind zusätzlich als Auslagen zu erstatten.</p>	<p>36,00 je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten</p>
		<p><b>1.8.2</b> Transport von Personen, Tieren und Sachen mit einem Dienstfahrzeug</p>	<p>36,00 je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten</p>
		<p><b>1.8.3</b> Beaufsichtigung einer Person außerhalb einer Gewahrsamseinrichtung zur Verhinderung oder Beseitigung einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die beaufsichtigte Person</p>	<p>36,00 je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten</p>
		<p><b>1.8.4</b> Begleitung von Personen zu Fuß, wenn die begleitete Person sich durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in eine schutzbedürftige Lage versetzt hat</p>	<p>36,00 je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten</p>
		<p><b>1.8.5</b> Begleitung von Personen beim Transport durch Dritte, zur Verhinderung oder Beseitigung einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die begleitete Person</p>	<p>36,00 je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten</p>
		<p><b>1.8.6</b></p>	<p>36,00 je angefangene halbe Stunde und je</p>

		<p>Reinigung von Gebäuden, Diensträumen, Fahrzeugen, Bekleidungsstücken und sonstigen Gegenständen in Fällen der Nummern 1.8.1 bis 1.8.5</p> <p>Anmerkung: Bei Reinigung durch Dritte sind die Kosten als Auslagen zu erstatten.</p>	<p>eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten</p>
		<p>1.8.7 Sicherstellung, Beschlagnahme, sofortige Ausführung, insbesondere Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter Fahrzeuge;</p> <p>Anmerkung: Verwahrgebühren gelten auch bei polizeirechtlicher Beschlagnahme von Fahrzeugen</p>	
		<p>1.8.7.1 Aufforderung zur Entfernung verbotswidrig geparkter Anhänger (auch Wohnanhänger)</p>	<p>120,00</p>
		<p>1.8.7.2 Aufforderung zur Fahrzeugentfernung</p>	<p>120,00</p>
		<p>1.8.7.3 Aufforderung zur Fahrzeugentfernung, Verwahrung, Aufforderung zur Abholung des Fahrzeugs und Kostenanforderung</p>	<p>240,00</p>
		<p>1.8.7.4 Aufforderung zur Fahrzeugentfernung, Verwahrung und Verwertung (nur vorbereitende und nachgelagerte Arbeiten) des Fahrzeugs</p>	<p>480,00</p>
		<p>1.8.7.5 Erstellung eines Kostenbescheids im Zusammenhang mit dem Abschleppen eines zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugs</p>	<p>120,00</p>
		<p>1.8.7.6 Verwahrgebühren – Tagessätze</p>	
		<p>a) je Fahrrad</p>	<p>10,00 - zzgl. externe Kosten</p>
		<p>b) je sonstige Fahrzeuge/Kraftfahrzeuge</p>	<p>35,00 – zzgl externe Kosten</p>
		<p>1.8.8 Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme nach § 8 PolG</p>	<p>36,00 je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter</p>

			Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten
		<b>1.8.9</b> Sicherung, Beseitigung oder Räumung einer durch einen Störer verursachten Gefahrenstelle im öffentlichen Raum (z. B. Beseitigung von Hindernissen, gefährlichen Gegenständen oder verstreuter Ladung)	36,00 je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten
		<b>1.8.10</b> Einsatz von Einsatzkräften bei Ruhestörungen oder Streitigkeiten, soweit ein wiederholtes Einschreiten in der gleichen Angelegenheit erforderlich ist.  Anmerkungen: Es handelt sich um ein wiederholtes Einschreiten in der gleichen Angelegenheit, wenn den Einsätzen ein einheitlicher Lebenssachverhalt zugrunde liegt und zwischen ihnen ein innerer und zeitlicher Zusammenhang besteht.  Anspruchsgegner ist der Störer oder Zustandsstörer nach §§ 6, 7 PolG.  Der Störer ist über seine bevorstehende Zahlungspflicht zu informieren.	36,00 je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten
		<b>1.8.10.1</b> Zusätzliche Aufwendungen für den Einsatz von Dienstfahrzeugen	0,45 je Fahrzeug und gefahrenem Kilometer
		<b>1.8.11</b> Maßnahmen von Einsatzkräften zur Beitreibung von nicht beglichenen Verwaltungsgebühren, Geldbußen oder sonstigen Gebühren und Auslagen	36,00 je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten
		<b>1.8.12</b> Maßnahmen zur kurzfristigen Bewachung oder Inobhutnahme von Tieren	36,00 je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten
1.9 Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz		<b>1.9</b> Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz	
Bisher nicht kalkuliert, da vorher Landesrecht		<b>1.9.1</b> Änderung eines Familiennamens	130,00 bis 450,00

		<b>1.9.2</b> <b>Änderung eines Vornamens</b>	<b>95,00 bis 255,00</b>
		<b>1.9.3</b> <b>Nachträgliche Ausfertigung einer Namensänderungsurkunde</b>	<b>18,00</b>